



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. II/ST4 – Rechtsbereich
Kraftfahrwesen u. Fahrzeugtechnik
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 17. August 2005/TS
K:\Oesterr_KfV\Leitung\Stellungnahmen\2005\8.FSG-Novelle.doc

GZ BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (8.FSG-Novelle) geändert wird und zum Entwurf der 4. Novelle der FSG-Gesundheitsverordnung, 5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung und zur 6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Das **KfV begrüßt** die Einführung des **Scheckkartenführerscheines**.

In diesem Zusammenhang **angeregt** wird jedoch die Aufnahme von die Verkehrssicherheit betreffenden **Forderungen des KfV** in den vorliegenden Entwurf:

So fehlt im Entwurf eine **umfangreichere Fahrausbildung**, in welcher insbesondere einspurige Verkehrsteilnehmer mehr praktische Übungseinheiten absolvieren müssen.

Zu Z 17 (§ 13 Abs 6)

In § 13 Abs 6 müsste es statt „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ wohl lauten „**Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie**“.

Zu Z 24 (§ 16 bis § 17)

Das KfV weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die Daten **aller Mopedausweise** im Führerscheinregister zu speichern. Aus diesem Grund erscheint es für das **KfV unverständlich**, dass **§ 16a Z 7** lediglich die Erfassung von Daten von Mopedausweisen vorsieht, die von **anderen Institutionen** als Fahrschulen oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern ausgestellt wurden. Diese hieße, dass Mopedausweise des KfV im Führerscheinregister erfasst, solche der Autofahrerclubs jedoch nicht erfasst würden, was eine nicht nachvollziehbare Differenzierung bedeutete. Darüber hinaus erscheint es unlogisch, dass gem § 16a Z 7 Mopedausweise der Autofahrerclubs nicht erfasst werden sollen, diese Institutionen jedoch gem § 16b Abs 4 Z 6 zur Eintragung der Daten verpflichtet werden.

Das **KfV fordert**, die **Daten aller Mopedausweise**, unabhängig von der ausstellenden Institution, im Führerscheinregister zu erfassen.

Überdies ist es unverständlich, wieso in § 16a Z 7, § 16b Abs 4 Z 6 und § 36 Abs 1 Z 1 lit d jeweils von „Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern“, nicht aber von sonstigen ausstellenden Einrichtungen (wie zB des KfV) die Rede ist. Da auch das KfV Mopedausweise ausstellt, **fordert** das **KfV eine Gleichstellung** mit den **Fahrschulen** und den **Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern**, da jede diesbezügliche Ungleichbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 30 (§ 24 Abs 3)

Das **KfV regt an**, dieser Normierung eine Klarstellung betreffend die Klasse F anzufügen. Da die Lenkberechtigung für die Klasse C bzw. die Unterklasse C1 die Lenkberechtigung der Klasse F mit umfasst, stellt sich die Frage, ob die Lenkberechtigung der Klasse F ex lege mit entzogen wird. Im Sinne der **Rechtssicherheit** wäre eine diesbezügliche Normierung erforderlich.

Zu Z 33 (§ 30a Abs 2 Z 13)

Das **KfV** nimmt die redaktionelle Anpassung der Z 13 an die 26. KFG – Novelle zum Anlass **nochmalig** die Aufnahme der **Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes** in den Katalog der Vormerkdelikte **anzuregen**. Wiederholt **weist das KfV darauf hin**, dass die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes die Verletzungsschwere und das Tötungsrisiko deutlich erhöht. Um der, im Vergleich zu anderen Staaten, in Österreich sehr niedrigen Anschnallquote Abhilfe zu schaffen, **fordert das KfV** die entsprechende **Ergänzung des Vormerkkatalogs**.

Mit freundlichen Grüßen
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT



Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)



Dr. Martin Vergeiner
(Teamleiter Verkehrsverhalten)